



Abwasserwärmenutzung bei den Wasserverbänden

Britta Leue

15.01.2026



Wasserrechtlicher Kontext für die Wärmenutzung aus KA der WV



Bekannte Betreibermodelle



Weitere Entnahmeorte für Wärme



Diskussion – Ausrichtung der Verbände

§ 46 LWG: Pflicht und Umfang der **gemeindlichen** Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

- (1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere
1. die Planung
 2. das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf einem Grundstück des Gemeindegebietes anfällt, ...,
 3. das Behandeln und die **Einleitung** des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers ...,
-

§ 53 LWG: Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von **Abwasserverbänden** (zu § 56 WHG)

- (1) Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegen für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, dem Verband
1. die Übernahme, Behandlung und **Einleitung** von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser und
-

§ 56 WHG Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasser ist **von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts** zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). **Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt.** Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 49 LWG: Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang auf Dritte

(1) Die Gemeinde ist nicht zur Abwasserbeseitigung verpflichtet

1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, und
2. für unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.*

(2) ...

* *Wasser in der KA ist bereits als „Schmutzwasser“ (§ 54 WHG, „durch häuslichen ... in Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser) in die KA gelangt*

... § 49 LWG: Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang auf Dritte

...

- (3) Zur Beseitigung von **Niederschlagswasser, das von Straßenoberflächen** außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet. ...
- (4) Sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise **gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert** oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.(5) Die zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen,
- (6) Die zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag oder auf Antrag eines gewerblichen Betriebes nach Anhörung der Gemeinde widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus diesem Betrieb einschließlich der von diesen genutzten Flächen und aus anderen Anlagen freistellen und diese **Pflicht auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen**,

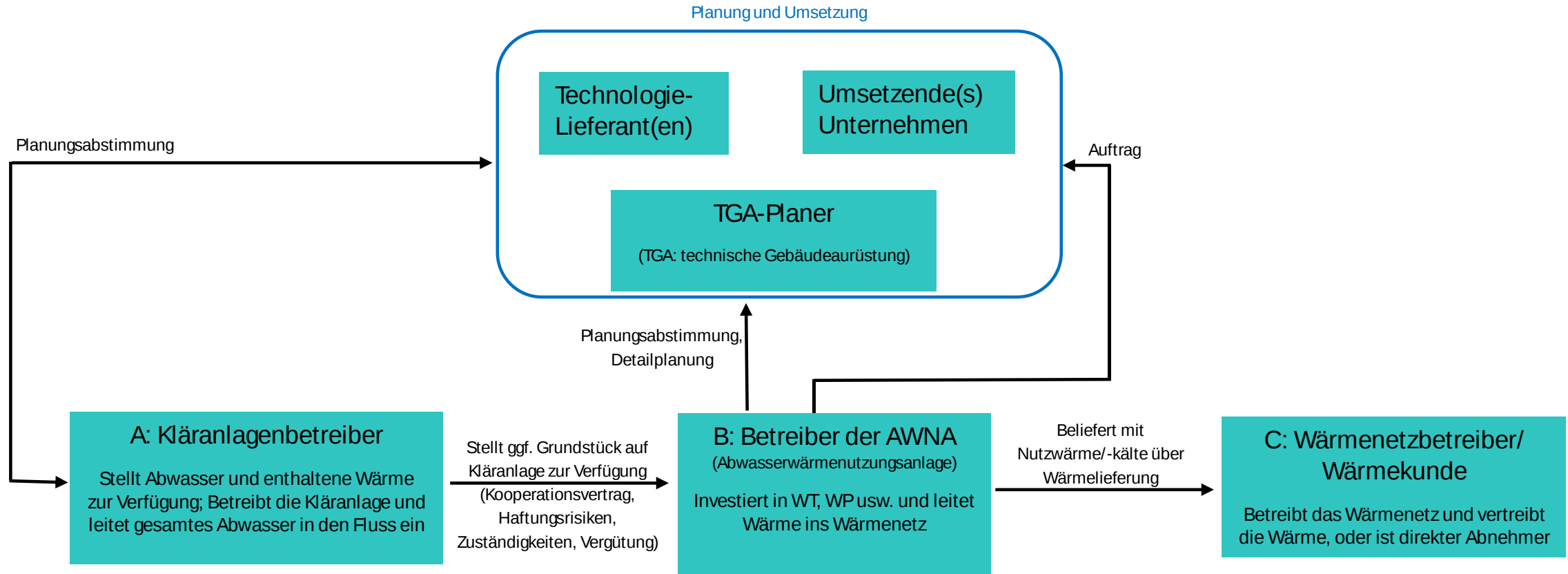
Fazit: Keine der Ausnahmen greift; Wasserverband bleibt für die Einleitung verantwortlich

- Abwasserbeseitigung (§ 2 der Verbandsgesetze)
- Unternehmen der Verbände (§ 3 der Verbandsgesetze):
 - Wärmeauskopplung für den eigenen Bedarf
 - Dabei darf **auch**, aber nicht nur, Wärmeauskopplung für Dritte erfolgen
(wird klargestellt durch geplante Neuregelung: „Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach Satz 1 [für die Aufgabenerledigung notwendige Anlagen] können die Möglichkeiten der Anlagen zur Energieerzeugung **auch** für Dritte genutzt werden.“)
- Für die Wärmeauskopplung allein für Dritte hat der Verband keine Zuständigkeit (u.U. anders bei Kommunen); aber:
 - Verband kann Dritten die Nutzung der Abwasserwärme ermöglichen (durch Einbau eines Wärmetauschers o.ä.) oder
 - Verband kann Wärmeauskopplung und Weitergabe durch private Tochtergesellschaft vornehmen lassen

- **§ 57 Abs. 2 LWG:** Bau- und Betriebsgenehmigung der KA:
 - Wesentliche Änderung?
 - Darf das Abwasser das KA-Gelände/ die Obhut des Verbands verlassen?
- **§§ 8, 9 WHG:** Einleitungserlaubnis für KA
 - Änderungen der Einleitungssituation? Ggf. Überprüfung der Erlaubnis
 - Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen?
Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erlaubnispflichtig – evtl. wegen Temperaturänderung im Gewässer
- **§ 324 StGB:** ggf. Kühlmittelaustritt, Verunreinigung durch Reinigung der Wärmetauscher
→ Vorsätzliche oder fahrlässige Gewässerverunreinigung?
Vorwerfbares Verhalten wäre
 - Unterlassen der Erfolgsabwendung bei bestehender Handlungspflicht
 - Objektives und subjektives Außerachtlassen der „im Verkehr erforderlichen“ **Sorgfalt**
(Anforderungen, die an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind)

Bekannte Betreibermodelle

Grundmodell aus „Initiative Abwasserwärme“ für Kläranlagen (Entwurf)



Weitere Entnahmeorte für Wärme

- Städtische Sammler
- Abwasserdruckleitungen?/Überleitungssammler der Verbände